

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Dienstleistungsunternehmen sind immer wieder dem - berechtigten oder unberechtigten - Vorwurf ausgesetzt, eine Beratung oder Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht und dadurch bei Dritten (insbesondere dem Auftraggeber) Schäden verursacht zu haben. Da auch Lebens- und SozialberaterInnen in Ausübung ihrer Tätigkeit damit konfrontiert sein können, dass ein Kunde im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung Schaden erleidet, empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung.

Die Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister hat für die Berufsgruppenmitglieder der Lebens- und Sozialberater in Vorarlberg daher gemeinsam mit der Uniqa Versicherung eine Rahmenvereinbarung über eine Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater ausgearbeitet. Auf Basis dieses Rahmenvertrages können Berufsgruppenmitglieder Einzelverträge für eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Versichert sind alle Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung (hier gilt der Tätigkeitsumfang lt. Gewerbeordnung bzw. Tätigkeitskatalog der LSB). Versicherungsschutz besteht bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen Dritter bzw. bei der Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Sach- und Personenschäden (Versicherungssumme € 2.000.000,-) und Vermögensschäden (Versicherungssumme € 40.000,-). Mitversichert sind Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen, die für betriebliche Zwecke gemietet wurden.

Die Jahresprämie beträgt € 146,50. Selbstbehalte sind keine vorgesehen. Der Versicherungsvertrag kann jährlich gekündigt werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberater besteht (Versicherungspflicht besteht nur für die Zivilrechtsmediation). Die Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister hat mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Uniqa-Versicherung jedoch eine Möglichkeit für ein kostengünstiges und speziell auf die Bedürfnisse der Lebens- und Sozialberater abgestimmtes Versicherungsprodukt geschaffen.

Exklusivbetreuer für die Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater ist die Versicherungsagentur

**GeneralAgentur Burger & Partner OEG**  
**Seestraße 5, 6971 Hard**  
**Tel. 05574/62 212**  
**Fax 05574/62 212 - 10**  
**Handy 0664/44 56 537**  
**e-mail: [manfred.burger@uniga.at](mailto:manfred.burger@uniga.at)**

Wir laden Sie ein, bei Interesse an einer Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater direkt mit Hr. Manfred Burger Kontakt aufzunehmen. Er informiert und berät Sie gerne kostenlos zu diesem Thema.



## Rahmenvereinbarung

für die Mitglieder der Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater in der Allgemeinen  
Fachgruppe des Gewerbes der Wirtschaftskammer Vorarlberg

über eine

### Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und Sozialberater

#### Vertragspartner

Die Rahmenvereinbarung für eine Berufshaftpflichtversicherung für Lebens- und  
Sozialberater wird abgeschlossen zwischen

Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

und

und

UNIQA Sachversicherung AG  
Untere Donaustraße 21 - 25  
1029 Wien

UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger  
Felchenstraße 7  
6900 Bregenz

#### 1. Versichertes Risiko

Die Uniqa verpflichtet sich, mit Berufsgruppenmitgliedern der Vorarlberger Lebens- und  
Sozialberater auf Basis dieser Rahmenvereinbarung Versicherungsverträge abzuschließen.

Versichert werden können Berufsgruppenmitglieder der Lebens- und Sozialberater der  
Wirtschaftskammer Vorarlberg (Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes) in Ausübung ihrer  
beruflichen Tätigkeiten, welche in der Gewerbeordnung (§ 94 und § 119 GewO 1994 in der  
jeweils gültigen Fassung) und im Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und  
Sozialberater (herausgegeben vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes,  
Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, gem. § 29 GewO 1994  
bezugnehmend auf § 119 GewO 1994) geregelt und beschrieben sind.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Tätigkeit der Mediation durch Lebens- und  
Sozialberater, mit Ausnahme von Tätigkeiten der Zivilrechtsmediation im Sinne des  
Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (BGBl. 1 Nr.29/2003).

# UNIQA

Versicherungsschutz besteht in der Erfüllung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen Dritter sowie der Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter wegen eines erlittenen Sach-, Personen- oder Vermögensschadens.

Mitversichert sind Mietsachschäden durch Feuer oder Leitungswasser an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

## 2. Versicherungssummen

EUR 2.000.000,- für Personen- und Sachschäden

EUR 40.000,- für reine Vermögensschäden (abweichend von Abschnitt B, Ziffer 8 Pkt. 3 der AHVB/EHVB 2004)

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers je Versicherungsfall dar. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle je Versicherungsnehmer höchstens das Dreifache der oben angeführten Versicherungssummen.

## 3. Selbstbehalt

Es ist kein Selbstbehalt vorgesehen.

## 4. Jahresprämie

Die jährliche Versicherungsprämie je Versicherungsnehmer beträgt inklusive sämtlicher gesetzlichen Abgaben und Steuern EUR 146,50.

Bei Abschluss von mindestens 20 Verträgen auf Basis des Rahmenvertrages reduziert sich die Jahresprämie für den einzelnen Versicherungsnehmer um 10 %, ab 50 Verträgen um 20 %. Kalkulation für die Berechnungsgrundlage: Einjährige Vertragsdauer mit jährlicher Prolongation.

## 5. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer zwischen dem Versicherungsnehmer (VN) und der Uniqa als Versicherer (VR) beträgt im Einzelfall ein Jahr mit jährlicher automatischer Prolongation.

Das bedeutet, dass der VN jährlich rechtzeitig zur Prämienhauptfälligkeit den hierfür erforderlichen Zahlschein für das jeweilige Versicherungsjahr erhält, um die Prämie rechtzeitig einzahlen zu können. Wird die Prämie rechtzeitig einbezahlt besteht Versicherungsschutz für ein weiteres Jahr.

# UNIQA

Wird hingegen nach Ablauf einer Versicherungsperiode kein Versicherungsschutz mehr gewünscht, hat das der Versicherungsnehmer der UNIQA mindestens drei Monate vor der Prämienhauptfälligkeit schriftlich mitzuteilen.

## 6. Vertragsgrundlagen

Es gelten die AHVB und EHVB 2004 (H940), wobei die Bestimmungen gemäß EHVB, Abschnitt 8, Ziffer 8 (Textierung Ärzte ...), Punkte 1 bis 3 für das zu versichernde Risiko sinngemäß Anwendung finden.

Der örtliche Geltungsbereich wird abweichend von Art. 3 Pkt. 1 AHVB 2004 auf Schadenereignisse die in der Schweiz und in Liechtenstein eintreten, erweitert.

## 7. Nachhaftung

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die versicherte berufliche Tätigkeit ohne Veräußerung des Unternehmens oder Teilen davon beendet (Risikowegfall) oder sein Unternehmen oder Teile davon einem Angehörigen i.S. Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB aus welchem Titel auch immer überträgt oder im Erbwege überlässt, findet die Beschränkung der Nachdeckung gemäß Abschnitt B, Vorbemerkungen, Pkt. 5 EHVB keine Anwendung.

## 8. Dauer der Rahmenvereinbarung

Uniqa verpflichtet sich, die vereinbarten Konditionen für sechs Monate nach Datum der Rahmenvertrags-Unterzeichnung aufrecht zu erhalten. Wenn innerhalb dieser 6 Monate Abschlüsse zu verzeichnen sind verlängert Uniqa die Angebotsfrist auf unbestimmte Zeit, allerdings mit der Option die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jeweils zum letzten Tag eines Jahres, beenden zu können. Die Beendigung der Rahmenvereinbarung hätte keine Auswirkung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verträge.

Der Allgemeinen Fachgruppe des Gewerbes steht das gleiche Kündigungsrecht zu.

## 9. Ansprechpartner - Exklusivbetreuer

Der Versicherungsschutz kann ausschließlich über die UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger beantragt werden.

Auskünfte über den detaillierten Versicherungsschutz können jederzeit bei Herrn Manfred Burger, Inhaber der oben angeführten UNIQA GeneralAgentur, angefordert werden. Schadenmeldungen sind ebenfalls über die genannte GeneralAgentur einzureichen.

UNIQA  
Telefon: (01) 211 75-0 / Telefax: (01) 211 33 33  
Internet: www.uniqa.at

UNIQA  
Telefon: (01) 211 75-0 / Telefax: (01) 211 33 33  
Internet: www.uniqa.at



UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger  
 6900 Bregenz, Felchenstraße 7  
 Tel.: 05574/62212; Fax.:05574/62212-10; Mobil:0664/44 56 53 7  
 email: manfred.burger@uniqa.at

Datum der Vertragsunterzeichnung: 2006 10 10

  
 Mag. Wolfgang Fitsch  
 Prokurist

**UNIQA Sachversicherung AG**


  
 Elmar Teichtmeister  
 Teamleiter

**UNIQA GeneralAgentur Manfred Burger**

(/ /fh..  
 Manfred Burger

**Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes  
 Wirtschaftskammer Vorarlberg**

  
 Susanne Rauch  
 Fachgruppenobfrau

 <Q()OR  
 Mag. Susanna Troy  
 Geschäftsführerin